

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 ist zu ändern, damit aufgrund vorzeitig in Kraft tretender Ermächtigungsgrundlagen Bundesverordnungen, Landesregelungen und Verwaltungsvorschriften gleichzeitig mit dem MeldFortG in Kraft treten können.

Darüber hinaus muss im Bundesmeldegesetz (BMG; Artikel 1 des MeldFortG) die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) nachvollzogen werden.

Zudem muss innerhalb des BMG eine Übereinstimmung zwischen dem Recht auf Selbstauskunft der betroffenen Person und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden.

Schließlich gilt es, rechtsförmliche Richtigstellungen bei den Folgeänderungen zum BMG in anderen Gesetzen vorzunehmen.

B. Lösung

Änderung des MeldFortG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht gegenüber dem MeldFortG kein weiterer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. April 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung
des Meldewesens

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abrufverfahren“ die Wörter „oder eine automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 1“ eingefügt.
 - c) In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „§ 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
 - d) § 42 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 13 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“, nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - e) § 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Absatz 5 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § 40 gelten“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 8a ersetzt:

„(8) In § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, werden die Wörter „allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze“ durch die Wörter „Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(8a) In § 58c Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.“

- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) In § 139b Absatz 3 Nummer 12, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder“ durch die Wörter „Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.“
- c) In Absatz 14 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497),“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In Artikel 1 treten die §§ 55 bis 57 am [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2*] in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Entwurfes

Das MeldFortG soll noch vor seinem Inkrafttreten am 1. Mai 2015 aktualisiert und optimiert werden, damit eine reibungslose Implementierung gewährleistet ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) am 1. Mai 2015 bedarf es zeitgleich Folgeregelungen des Bundes und auch der Länder. Hierzu muss die Regelung zum Inkrafttreten des MeldFortG angepasst werden, damit die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Bundesmeldegesetz (BMG) früher in Kraft treten als das übrige Gesetz.

Weiterhin werden infolge einer Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG) Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften angepasst werden.

Protokollierungsregelungen und darauf aufbauende Auskunftsrechte der betroffenen Personen im Bundesmeldegesetz werden klarer in Übereinstimmung gebracht.

Schließlich werden rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen.

III. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

b) Erfüllungsaufwand in der Verwaltung

Durch dieses Änderungsgesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vergleich zum bereits bestehenden MeldFortG.

Protokollierungsregelungen und Auskunftsrechte der betroffenen Person werden lediglich in Übereinstimmung gebracht. Änderungen bei Regelungen zur Datenspeicherung und Datenübermittlung haben bei Kommunen sowie Ländern mit zentralen Meldedatenbeständen die entsprechenden Ergänzungen zur Folge. Dafür anfallende Kosten sind grundsätzlich durch bestehende Wartungsverträge abgedeckt.

IV. Weitere Kosten

Keine.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Das Gesetz hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Das Änderungsgesetz orientiert sich an den Formulierungen des MeldFortG.

VI. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Gleichstellung von Ehegatten und Ehen mit Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 EStG durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397). Dieses Gesetz wurde nach Verkündung des MeldFortG verkündet.

Zu Buchstabe b

Das Recht auf Selbstauskunft der betroffenen Person wird erweitert auf einfache Melderegisterauskünfte mittels Datenträger, die sich automatisiert verarbeiten lassen gemäß § 49 Absatz 1 BMG. Dieses Recht ist im BMG bereits angelegt durch die Pflicht zur Protokollierung nach § 49 Absatz 1 Satz 3 BMG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Übertragung einer Regelung vom Wehrpflichtgesetz in das Soldatengesetz durch das 15. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730), dort Artikel 1, § 58c und Artikel 2 Absatz 3 Nummer 3. Dieses Gesetz wurde nach dem Zustandekommen des MeldFortG verkündet.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Gleichstellung von Ehegatten und Ehen mit Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 EStG durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397; s.o. zu Buchstabe a). Zu Zwecken der Kirchensteuer muss für die Religionsgesellschaft der Lebenspartner als Familienangehöriger des Mitglieds erkennbar sein.

Zu Buchstabe e

Die bisher nur für einfache Melderegisterauskünfte mittels Datenträger, die sich automatisiert verarbeiten lassen, gemäß § 49 Absatz 1 Satz 3 BMG bestehende Protokollierungspflicht wird auf alle Arten der automatisierten Melderegisterauskunft erstreckt. Dies ist erforderlich, da in § 10 Absatz 1 Satz 2 BMG bereits ein Selbstauskunftsrecht u.a. für einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs gemäß § 49 Absatz 2 BMG und dessen Unterfall eines Abrufs über ein Portal gemäß Absatz 3 geregelt ist. Mit dieser Änderung und der Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 BMG (s.o. zu Buchstabe b) werden bei automatisierten Melderegisterauskünften die Rechte der betroffenen Person auf Selbstauskunft und die Protokollierungspflichten in Einklang gebracht.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Übertragung einer Regelung vom Wehrpflichtgesetz in das Soldatengesetz durch das 15. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (s.o. zu Nummer 1, Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Begriffe des BMG, in dem strikter als im Melderechtsrahmengesetz zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren unterschieden wird (vgl. § 9 Satz 1 Nummer 5).

Zu Buchstabe c

Berichtigung der Zitierung des Melderechtsrahmengesetzes.

Zu Nummer 3

Das MeldFortG tritt weiterhin am 1. Mai 2015 in Kraft, allerdings nunmehr mit der Maßgabe, dass das Inkrafttreten der Ermächtigungen nach den §§ 55 bis 57 des BMG auf den Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes vorgezogen wird. Nur so ist gewährleistet, dass die auf diese Ermächtigungen gestützten Regelungen zeitgleich mit dem BMG am 1. Mai 2015 in Kraft treten, da bereits bei deren Erlass eine geltende Ermächtigungsnorm vorliegen muss. Für Verordnungen des Bundes ist dies in § 66 Absatz 1 GGO ausdrücklich klargestellt.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (NKR-Nr. 2793)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	Geringfügiger Umstellungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen nach der Verkündung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vorgenommene Änderungen berücksichtigt werden. Ferner soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ermächtigungsnormen für den Erlass untergesetzlicher Regelungen durch Bund und Länder vorgezogen werden, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes und der untergesetzlichen Normen zu ermöglichen.

Durch die beabsichtigte Vereinheitlichung der Protokollierungspflichten bei automatisierten Melderegisterauskünften ist mit Umstellungsaufwand durch Anpassung der verwendeten IT-Lösungen zu rechnen. Der Aufwand wird in aller Regel zu keinen weiteren Kosten für die Kommunen führen, da dieser Aufwand durch die bestehenden Wartungsverträge mit IT-Dienstleistern abgedeckt sein wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BMG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist das Wort „Abrufverfahren“ durch das Wort „Einzelfall“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Die Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 2 BMG muss sprachlich nach den Wort „Einzelfall“ eingefügt werden. Ansonsten könnte die Norm missverstanden werden, dass Auskunft nur dann gegeben werden muss, wenn nur eine Person auf dem Datenträger gespeichert ist und nicht, wenn Daten zu mehreren Personen auf einem Datenträger übermittelt werden. Mit dem Änderungsantrag wird dies korrigiert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – neu – (§ 42 Absatz 1 Nummer 11 BMG)

Doppelbuchstabe aa1 – neu – (§ 42 Absatz 2 Nummer 5 BMG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 11 wird das Wort „Nebenwohnung,“ durch die Wörter „Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift,“ ersetzt.

bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „verheiratet“ ... <weiter wie Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Vorlage> ...“

b) Nach Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„aa1) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Anschriften,“ durch die Wörter „Anschriften und letzte frühere Anschrift,“ ersetzt.“

Begründung:

Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 9 MRRG dürfen die Meldebehörden derzeit auch die letzte frühere Anschrift an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln. Dieses Datum dient der Identifikation der betroffenen Person, dem Abgleich mit bereits vorhandenen Daten und der Klärung der aktuellen und früheren Zuständigkeiten auf Seiten des Datenempfängers. Anfragen der Religionsgesellschaften basieren zumeist auf der dort bekannten früheren Anschrift. Die Meldebehörden können durch eine Übermittlung der letzten früheren Anschrift entlastet werden, da die Anfragen der Religionsgesellschaften bei den Meldebehörden der Wegzugsbehörden auf Grund des ihnen möglichen Datenabgleichs rückläufig sein werden.

Die Einzelbegründung zu § 42 BMG-E enthält keinen Hinweis, weshalb die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 9 MRRG hinsichtlich der letzten früheren Anschrift nicht übernommen wurde.

Nach § 55 Absatz 2 BMG sind die Länder zwar ermächtigt, den Datenkatalog in § 42 durch Landesrecht zu erweitern. Dies führt jedoch zumindest vorübergehend zu einer Abweichung von der bislang vorhandenen bundeseinheitlichen Verfahrensweise und verursacht auf Seiten der Länder einen vermeidbaren Regelungsaufwand.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 42 Absatz 4a – neu – BMG)
Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

„cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert die in Absatz 1 und 2 genannten Daten übermitteln, um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen. Dabei sind auch Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG zu übermitteln. Der Stichtag wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gegeben.“

Begründung:

§ 42 Absatz 4a BMG regelt die Befugnis zur Durchführung einer einmaligen Bestandsdatenübermittlung. Bestandsdatenübermittlungen sind notwendig, da sichergestellt werden soll, dass die künftigen regelmäßigen Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 für die Datenempfänger auch nutzbar sind. Dies ist nicht gewährleistet, solange die derzeit bei den Kirchen vorhandenen Daten als Ausgangsbasis genutzt werden müssen, da diese nicht dem Standard XMeld entsprechen. Daher ist es zweckmäßig, den Datenbestand der Meldebehörden zu Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen einmal zu übermitteln und diesen neuen Datenbestand dann fortlaufend zu aktualisieren.

Die mitgliederstarken öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der katholischen und der evangelischen Kirche werden sich den im Meldewesen verwendeten Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport anschließen und die Bestandsdaten sowie künftig die regelmäßigen Datenübermittlungen in diesem Standard empfangen.

Mit der Regelung des § 42 Absatz 4a BMG wird sichergestellt, dass die Bestandsdatenlieferung zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag durchgeführt werden kann. Dieser ist mit den Ländern und den beteiligten Religionsgesellschaften abzustimmen. Rechtsverbindlich wird der Stichtag durch Verkündung des Termins im Bundesanzeiger.

Die Regelung ist notwendig, da § 34 Absatz 1 BMG als Rechtsgrundlage für die Bestandsdatenübermittlung nicht ausreichend ist. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind keine anderen öffentlichen Stellen i. S. v. § 34 BMG. Bei der Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Religionsgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass diese nach Artikel 140 des Grundgesetzes als Institution mit dem Recht der Selbstbestimmung vom Staat anerkannt sind, ihre Aufgaben aber nicht von ihm herleiten. Sie können deshalb nicht mit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verglichen werden, die in den Staat eingegliederte Verbände sind (vgl. Belz, Kommentar zum Meldegesetz für Baden-Württemberg, Rn. 7 zu § 30).

Für Datenübermittlungen an die Kirchen ist zudem lediglich § 34 Absatz 5 BMG entsprechend anwendbar (vgl. § 42 Absatz 4 BMG), so dass auch einfachgesetzlich keine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 34 Absatz 1 BMG möglich ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 42 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die vorgesehenen Neuregelungen in § 42 BMG ausgestaltet werden müssen, damit die bei den Kirchen beschäftigten Personen, die Mitglieder der Kirche sind und eine Lebenspartnerschaft führen oder deren Ehe geschieden worden ist, vor einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen geschützt werden.

Aus der Sicht des Bundesrates kommt hierbei beispielsweise die Einführung einer Widerspruchsmöglichkeit für die betroffenen Personen in Betracht, die zur Folge hat, dass im Melderegister eine bereichsspezifische Übermittlungssperre eingetragen werden kann, die die Übermittlung von Daten betreffend die Tatsache des Führens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft in § 42 BMG sowohl zum Kirchenmitglied als auch zu dem oder der Familienangehörigen bzw. zu der Lebenspartnerin oder zu dem Lebenspartner gegenüber den kirchlichen Datenempfängern unterbindet.

Begründung:

Auch wenn aufgrund der erfolgten steuerrechtlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften für Zwecke der Erhebung der Kirchensteuer ein Erfordernis für die Übermittlung der Tatsache des Be-

stehens einer Lebenspartnerschaft an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegeben ist, können durch die Übermittlung dieses Datums ebenso wie bei dem Bekanntwerden der Scheidung einer Ehe schutzwürdige Interessen des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigt werden. Diesem Umstand trägt der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung weder im Regelungsteil, noch in der Begründung hinreichend Rechnung.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (Artikel 4 Satz 3 MeldFortG)

Artikel 1 Nummer 3 ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

„cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Gleichzeitig tritt das“ durch das Wort „Das“ und die Wörter „außer Kraft.“ durch die Wörter „tritt am 1. Mai 2015 außer Kraft.“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Durch die Einführung einer „Sonderregelung“ zum Inkrafttreten im neuen Satz 2 kann das Wort „Gleichzeitig“ im neuen Satz 3 (Außerkräfttreten) zu einer irreführenden Auslegung Anlass geben, da unklar ist, auf welchen Zeitpunkt es sich bezieht. Falls es auf den neuen Satz 2 bezogen wird, wird die Norm sogar ungewollt fehlerhaft.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b – § 10 Absatz 1 Satz 2 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält es für eindeutig, dass sich der Begriff „im Einzelfall“ auf die Bestimmbarkeit der Person, deren Daten abgerufen oder verbeauskunftet werden, bezieht und nicht auf die Anzahl der Datensätze auf einem Datenträger.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d
Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – neu – (§ 42 Absatz 1 Nummer 11 BMG)
Doppelbuchstabe aa1 – neu – (§ 42 Absatz 2 Nummer 5 BMG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – § 42 Absatz 4a – neu –
BMG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d – § 42 BMG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gegenwärtig im Melderechtsrahmengesetz des Bundes ebenso wie in 14 Landesmeldegesetzen die Übermittlung von Daten auch zu Lebenspartnerschaften von den Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vorgesehen ist. Diese Regelungen wurden als Reaktion auf das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 geschaffen in der Erwartung, dass zeitnah auch steuerrechtlich die Lebenspartnerschaften den Ehen gleich gestellt werden würden und damit die Übermittlung dieser Daten zur Gewährleistung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf Steuererhebung nach Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung erforderlich werden würde. Nachdem diese Erwartung bei der Schaffung des Bundesmeldegesetzes noch nicht erfüllt war, hat man darin auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Durch die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen in § 2 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 2013 infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 ist insofern eine neue Rechtslage eingetreten.

Die Bundesregierung verkennt aber auch nicht die Situation von Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen und bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft beschäftigt sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – Artikel 4 Satz 3 MeldFortG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

